

17. März 2020

An die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die von der Schuleinschreibung am 25.02.2020 betroffen sind

Liebe Eltern bzw. Erziehungsberechtigte unserer künftigen ABC – Schützen,

mit diesem Schreiben informiere ich Sie über die sog. „administrative Schuleinschreibung“, die wegen des Coronavirus – wie folgt in Auszügen vom Anschreiben des **Kultusministeriums** übernommen – durchgeführt wird :

1. Administrative Einschreibung

- ✓ Die Schuleinschreibung an den bayerischen Grundschulen und Förderzentren findet grundsätzlich unverändert im dafür vorgesehenen Zeitraum statt (vgl. § 2 Abs. 2 GrSO).
- ✓ Die persönliche Anmeldung des Kindes durch mindestens einen Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich.
- ✓ Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind für das Schuljahr 2020/2021 telefonisch oder schriftlich (auch per Mail) an.
- ✓ Die Erziehungsberechtigten übermitteln der Schule die erforderlichen Anmeldeunterlagen fristgerecht auf dem Postweg oder per E-Mail.

2. Pädagogische Feststellung der Schulfähigkeit

- ✓ Die Pflicht zur Teilnahme des Kindes an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit (vgl. § 2 Abs. 3 GrSO) entfällt vom Grundsatz her.
- ✓ Die Aufgabe der Schule, die Eltern im Vorfeld der Einschulung zu beraten, bleibt unberührt.
- ✓ Die Beratung erfolgt wegen der besonderen Umstände telefonisch .
- ✓ Da auch der Bogen *Informationen für die Grundschule* (sog. Übergabebogen), der den Eltern vom Kindergarten ausgehändigt wird, wichtige Hinweise zur Schulfähigkeit des Kindes geben kann, möchte ich sie auf die Möglichkeit der Weitergabe dieser Unterlage an die Schule nochmals gesondert hinzuweisen. Eine Verpflichtung der Eltern zur Vorlage des Übergabebogens besteht nicht.
- ✓ Die schulische Aufgabe der Beratung und Empfehlung gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Kinder, die zwischen dem 01.07. und dem 30.09. sechs Jahre alt werden

(Einschulungskorridor). § 2 Abs. 4 GrSO gilt in diesen Fällen unverändert. Die Beratung erfolgt auf Wunsch telefonisch oder per Mail.

✓ Der 14.04.2020 als diesjähriges Fristende für die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme des Einschulungskorridors behält unverändert Gültigkeit.

Informationen, ob und ggf. in welcher Form Ihnen Angebote zur Feststellung der Schulfähigkeit des Kindes zu einem späteren Zeitpunkt und nach Abschluss der administrativen Einschreibung gemacht werden können, sind mit Blick auf die allgemeine Lage zum Coronavirus derzeit leider nicht möglich.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass mit dem Ziel der Klarheit für Eltern, Schulen und Kindertageseinrichtungen und angesichts der organisatorischen Planungserfordernisse für das Schuljahr 2020/2021 trotz der aktuellen Herausforderungen **eine fristgerechte Schulanmeldung auch in 2020 notwendig** ist.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen alles Gute und bleiben Sie gesund!

Thomas Oetzing, Rektor